

Evangelische Michaelsgemeinde



Ev. Michaelsgemeinde, Kirchstr. 19, 35396 Gießen

Herrn Ortsvorsteher
Wolfgang Bellof
Treiser Weg 23

35396 Gießen

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum 26.01.2012

Kirchstraße 19
35396 Gießen - Wieseck

Tel. 0641 - 9502083
Fax 0641 - 9502084

Bürozeiten, Kirchstr. 19
Mo, Di, Do, Fr 9 - 12 Uhr
Mi 14 - 17 Uhr

pfarrbuero@
michaelsgemeinde.de

www.michaelsgemeinde.de

Spendenkonto

Volksbank Mittelhessen
KtNr. 15576200
BLZ 513 900 00

Geschäftskonto

Regionalverwaltung Gießen
Volksbank Mittelhessen
KtNr. 658 370 9
BLZ 513 900 00

Verkehrsberuhigung vor dem Familienzentrum am Kaiserberg

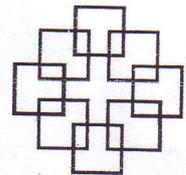
Sehr geehrter Herr Belloff,

wir hatten uns neulich ja mal über die Frage der gefährlichen Verkehrssituation vor dem Familienzentrum am Kaiserberg unterhalten. Zwischenzeitlich ist der Elternbeirat der Kita aktiv geworden und hat an die Stadt geschrieben. Ich lege Ihnen das Schreiben zur Kenntnis bei.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Ortsbeirat sich ggf. auch im Rahmen einer Ortsbegehung einmal mit dem Problem befassen könnte. Vielleicht ließe sich das auch mit einer Besichtigung und einem Kennenlernen der Arbeit des Familienzentrums verbinden. Kommen Sie zwecks Terminvereinbarung gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Kalbhenn, Pfrn.



Pfarramt I
Pfarrer Frank Wendel
Kirchstr. 17
35396 Gießen
Tel. 0641-9502085

Mail: frank.wendel@michaelsgemeinde.de

Pfarramt II
Pfarrerin Carolin Kalbhenn
Lichtenauer Weg 23
35396 Gießen
Tel. 0641-52368

Mail: carolin.kalbhenn@michaelsgemeinde.de

Gottesdienste in der
Michaelskirche

Sonntag 10:00 Uhr

Universitätsstadt Gießen
Straßenverkehrsbehörde
Herr Hauer
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Gießen, 11.01.2012

Antrag auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Straße „Am Kaiserberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir, die Leitung der Kindertagesstätte „Am Kaiserberg“ sowie die Mitglieder des Elternbeirates, die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich der Kindertagesstätte beantragen.

Der Hintergrund ist folgender: Die dortige Verkehrssituation stellt eine Gefährdungslage, insbesondere für die Kinder dar. Die Straße ist nicht fertig gestellt und verleitet wegen des ebenfalls nicht fertig gestellten bzw. nur aus Schotter bestehenden „Bürgersteiges“ und der deshalb bestehenden Breite der Straße zu nicht angepasster, zu schneller Fahrgeschwindigkeit. Auf der anderen Seite lässt sich das Verhalten der Kinder insbesondere beim Bringen und Wiederabholen durch die erziehungsberechtigten Eltern oder andere Aufsichtspflichtige nicht immer befriedigend kontrollieren, weil diese gerne in Gesellschaft anderer herumrennen, auf der anderen Straßenseite ein anderes Kind entdecken oder aus sonstigen Gründen nicht auf den Straßenverkehr achten. Beispielsweise ist es äußerst schwierig, wenn gerade das Geschwisterkind im Maxi-Cosi ausgeladen wird, das Verhalten des anderen Kindergartenkindes zu kontrollieren.

Dementsprechend wäre es im letzten Jahr beinahe zu einem schweren Unfall gekommen, als eine Mutter ihre Kinder gerade noch vor einem viel zu schnell

fahrenden LKW festhalten konnte, dabei aber selbst ins Straucheln geriet und Verletzungen davon trug, die im Krankenhaus behandelt werden mussten.

Aus unserer Sicht müsste vor jedem Kindergarten automatisch eine Tempo 30-Zone eingerichtet werden. Im vorliegenden Fall kommt noch der ganz erhebliche Lkw-Verkehr hinzu, der wegen des in der Nähe gelegenen Kieswerks gegeben ist. Es ist nur schwer zu ertragen, wenn ein solcher Lkw, der bekanntermaßen eine nur eingeschränkte Sicht hat, an unseren Kindern mit 50 Km/h (wenn er sich daran hält) „vorbeidonnert“.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und zum Schutze der Kinder beantragen wir daher die Einrichtung einer Tempo 30-Zone. Aus rechtlicher Sicht steht dem nichts entgegen. Nach § 45 Abs. 1c S. 1 StVO sind Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften anzuordnen, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf. Vorliegend handelt es sich zwar wohl um kein reines Wohngebiet, sondern möglicherweise um ein Mischgebiet. Aber auch in Mischgebieten ist die Anordnung einer Tempo 30-Zone zulässig (OVG Lüneberg, Urteil vom 18.07.2006, 12 LC 270/04, NJW 2007, 1609 – 1612). Denn wie sich aus dem Wort „insbesondere“ in § 45 Abs. 1c StVO ergibt, ist die Zonen-Anordnung nicht auf die ausdrücklich genannten Wohngebiete und Gebiete mit hoher Fußgänger- und Fahrraddichte sowie hohem Querungsbedarf beschränkt. Vorliegend ist zwar auf der östlichen (aus Richtung Innenstadt her gesehen rechten) Seite der Straße „Am Kaiserberg“ eine gewerbliche Grundstücksnutzung gegeben. Auf der anderen Straßenseite hingegen, auf der sich die Kindertagesstätte befindet, ist auch im Übrigen ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen (nach unserem Kenntnisstand Reihenhäuser). Soweit bekannt, ist in sämtlichen Parallelstraßen des Neubaugebiets die Einrichtung einer Tempo 30-Zone geplant. Es wäre daher nicht einsichtig, dies bei einer Straße, an der sich sogar ein Kindergarten befindet, nur wegen der teilweise gewerblichen Nutzung nicht zu tun.

Sollte, wie Herr Hauer in einem Telefonat mit Frau Meschkat am 09.01.2012 mitgeteilt hat, ohnehin die Einrichtung einer Tempo 30-Zone für die Straße „Am Kaiserberg“ vorgesehen sein, möchten wir um zeitnahe Aufstellung einer entsprechenden (mobilen) Beschilderung noch vor Beginn des Straßenausbaus

bitten. Außerdem bitten wir um Prüfung, ob die Einrichtung von Bodenwellen möglich ist und des weiteren, ob zur Reduzierung bzw. Verhinderung des ständigen Lkw-Verkehrs eine Anbindung über den Kreisel in der Straße am Kaiserberg direkt auf die Marburger Straße möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Elke Meschkat
(für den Elternbeirat)

Ilona Wolf
(Leiterin der KiTa)